



Information zum Masernschutzgesetz (Kindertagespflege)

Liebe Kindertagespflegeperson,

am 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.¹

Masern sind hochansteckend und können zu schweren Komplikationen führen! Das Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, einen besseren individuellen Schutz, insbesondere von nicht geschützten Personengruppen, sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Es sieht unter anderem vor, dass der Impfstatus bei Kindern **vor Aufnahme bzw. Betreuungsbeginn** im Rahmen von Kindertagespflege nachgewiesen werden muss. Die Eltern sind dazu verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen (Mitwirkungspflicht).

Folgender Nachweis ist Ihnen durch die Eltern für das Kind vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) **oder**
2. eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht **oder**
3. eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann **oder**
4. die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Prüfung
erfolgt
durch Sie!

Prüfung des altersentsprechenden Masernschutzes vor & während der Betreuung durch Sie als Kindertagespflegeperson:

0 bis 1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre
Nachweis über 1. Impfung <u>muss</u> ab dem 11. Monat, bzw. spätestens vor dem ersten Geburtstag vorliegen!	Nachweis über 1. Impfung <u>muss</u> vor Beginn der Betreuung vorliegen!	Nachweis über 2. Impfung <u>muss</u> vor dem 2. Geburtstag vorliegen.

Ohne Nachweis darf ein Kind nicht betreut werden. In diesem Fall muss das Gesundheitsamt verständigt werden!

¹ Siehe auch *Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege* vom 12.05.2026, §§ 9 & 17.

Meldung beim Gesundheitsamt!

Vorab ist eine Registrierung notwendig über: https://www.kreis-re.de/inhalte/buergerservice/gesundheits_und_ernaehrung/Gesundheitsverwaltung/Gesundheitsverwaltung - Infektionsschutz.asp

Ärztliche Bescheinigung zu einer bestehenden Kontraindikation – das ist zu beachten!

Prüfung der ärztlichen Bescheinigung:

- ☐ enthält eine Angabe zur Art der medizinischen Kontraindikation (keine Diagnose) und
- ☐ enthält einen Termin für den nächsten Impftermin innerhalb eines Monats und
- ☐ Datum der Ausstellung: Eine Kontraindikation kann nur bescheinigt werden, wenn das Kind schwer krank ist. D.h., dass es somit auch nicht betreut werden kann.

Sobald das Kind gesund ist, kann es wieder betreut werden:

- ☐ Die Eltern haben nun einen Monat Zeit, das Kind impfen zu lassen, sobald es gesund ist (Mitwirkungspflicht).
- ☐ Wird der Nachweis bis zum Ablauf des Monats nicht erbracht bzw. eine erneute ärztliche Bescheinigung für das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation, ist das Gesundheitsamt zu verständigen.

Weitere Hinweise

StiKo-Empfehlung vs. Betreuung

Eltern beziehen sich bei der Masernimpfung möglicherweise auf die StiKo-Empfehlungen, z.B. 1. Masernimpfung kann zwischen 11 und 14 Monaten erfolgen. ABER: Sobald das Kind betreut werden soll, gilt das Masernschutzgesetz. D. h. ohne einen entsprechenden Nachweis darf das Kind bis zu seinem Impfschutz nicht (weiter) betreut werden!

Ab wann besteht der Masernschutz bzw. ab wann darf das Kind betreut werden?

Ein Masernimpfschutz besteht mit Nachweis über die erfolgte altersentsprechende Masernschutzimpfung. D.h. wird ein Kind morgens geimpft und anschließend zur Betreuung gebracht, die Eltern legen den entsprechenden Nachweis vor, kann das Kind betreut werden.

Information über vorhandenen Masernschutz an die zuständige Fachberatung

Der durch die Eltern gestellte Antrag auf öffentliche Förderung der Kindertagespflege kann nur bearbeitet werden, wenn eine schriftliche Information der Kindertagespflegeperson vorliegt, dass der altersentsprechende Masernschutz nachgewiesen wurde.

Name der Kindertagespflegeperson: _____

Zur Kenntnis genommen! Datum, Unterschrift